

**Art. 2.** Het aanbod, de verkoop, de verdeling, zelfs kosteloos, de verhuring, het ter beschikking stellen en het gebruik, van kleine individuele tafelbraadspitten zijn verboden.

**Art. 3.** De kleine individuele tafelbraadspitten moeten uit de handel worden genomen.

**Art. 4.** De kleine individuele tafelbraadspitten moeten bij de consumenten teruggeroepen worden.

**Art. 5.** Het ministerieel besluit van 11 augustus 2020 houdende verbod op het op de markt brengen van kleine tafelbraadspitten, gewijzigd bij het ministerieel besluit van 11 augustus 2021, wordt opgeheven.

**Art. 6.** De minister bevoegd voor de Bescherming van de Veiligheid van de Consumenten is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 20 juli 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Economie,  
P.-Y. DERMAGNE

**Art. 2.** L'offre, la vente, la distribution même à titre gratuit, la location, la mise à disposition et l'utilisation des petits tournebroches individuels sont interdites.

**Art. 3.** Les petits tournebroches individuels doivent être retirés du marché.

**Art. 4.** Les petits tournebroches individuels doivent être rappelés chez les consommateurs.

**Art. 5.** L'arrêté ministériel du 11 août 2020 portant interdiction de la mise sur le marché des petits tournebroches individuels, modifié par l'arrêté ministériel du 11 août 2021, est abrogé.

**Art. 6.** Le ministre qui a la Protection de la Sécurité des Consommateurs dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 20 juillet 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de l'Economie,  
P.-Y. DERMAGNE

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/32740]

**24 DECEMBER 2020.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen betreffende de begunstigden van het akkoord inzake de terugtrekking van het Verenigd Koninkrijk van Groot-Brittannië en Noord-Ierland uit de Europese Unie en de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 24 december 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen betreffende de begunstigden van het akkoord inzake de terugtrekking van het Verenigd Koninkrijk van Groot-Brittannië en Noord-Ierland uit de Europese Unie en de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/32740]

**24 DECEMBRE 2020.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers relatif aux bénéficiaires de l'accord sur le retrait du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord de l'Union européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 24 décembre 2020 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers relatif aux bénéficiaires de l'accord sur le retrait du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord de l'Union européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (*Moniteur belge* du 31 décembre 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/32740]

**24. DEZEMBER 2020** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES****24. DEZEMBER 2020 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 47/5 § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 4 und § 7, eingefügt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2020;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen im Begutachtungsantrag insbesondere die Gründe für seine Dringlichkeit angeben sein. Im vorliegenden Fall lautet die Begründung im Begleitschreiben zum Begutachtungsantrag wie folgt: "Der Dringlichkeitsantrag ist dadurch gerechtfertigt, dass der Übergangszeitraum, in dem Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben können, am 31. Dezember 2020 endet. Ab diesem Zeitpunkt muss zwischen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen, die unter den Schutz des Austrittsabkommens fallen, und anderen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen, die unter die Regelung für Drittstaatsangehörige fallen, unterschieden werden. Es ist wichtig, die Begünstigten des Austrittsabkommens identifizieren zu können, damit ihre Rechte gewahrt werden können. Deshalb müssen die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen so bald wie möglich und vor Ende des Übergangszeitraums über das Verfahren zur Beantragung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens informiert werden. Der vorliegende Erlass sollte daher so bald wie möglich veröffentlicht werden.";

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.447/4 des Staatsrates vom 15. Dezember 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch die Nummern 12 und 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. Austrittsabkommen: das Abkommen, das in Artikel 1 § 1 Nr. 30 des Gesetzes definiert ist,

13. Begünstigtem des Austrittsabkommens: die in Artikel 1 § 1 Nr. 31 des Gesetzes erwähnte Person."

**Art. 2** - Artikel 31 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch die Nummern 14 und 15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"14. Gemäß dem Muster in Anlage 53 erstellte Aufenthaltskarten für Begünstigte des Austrittsabkommens haben eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

15. Gemäß dem Muster in Anlage 54 erstellte Daueraufenthaltskarten für Begünstigte des Austrittsabkommens haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren."

**Art. 3** - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel 1/5, das die Artikel 69*undecies* bis 69*terdecies* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Kapitel 1/5 - Begünstigte des Austrittsabkommens

Art. 69*undecies* - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf:

1. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die ihr Recht auf Aufenthalt in Belgien vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt und danach ihren Aufenthalt dort fortgesetzt haben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens,

2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die als Grenzgänger im Sinne von Artikel 9 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens vor Ende des Übergangszeitraums in Belgien gearbeitet und danach ihre Tätigkeit in Belgien fortgesetzt haben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *d* des Austrittsabkommens,

3. Familienangehörige der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Personen, die ihr Recht auf Aufenthalt in Belgien vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt und danach ihren Aufenthalt dort fortgesetzt haben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben *e*, *i* und *f* und Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens,

4. direkte Verwandte britischer Begünstigter des Austrittsabkommens, die vor Ende des Übergangszeitraums außerhalb Belgiens gewohnt haben, sofern sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihrem Familienangehörigen nachziehen möchten, die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e* Ziffer *ii* des Austrittsabkommens,

5. künftige Kinder eines Begünstigten des Austrittsabkommens, die nach Ende des Übergangszeitraums geboren oder adoptiert wurden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e* Ziffer *iii* des Austrittsabkommens,

6. den Lebenspartner, mit dem der britische Begünstigte des Austrittsabkommens eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist, wenn dieser Lebenspartner vor Ende des Übergangszeitraums außerhalb Belgiens wohnhaft war, sofern die Beziehung

vor Ende des Übergangszeitraums dauerhaft war und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Lebenspartner beantragt, dem Begünstigten nachzuziehen, weiter besteht, gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

Art. 69*duodecies* - § 1 - Die in Artikel 69*undecies* erwähnten Personen reichen einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 58 ein.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter stellt unverzüglich eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags gemäß dem Muster in Anlage 56 oder 57 aus, gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens. Dieses Dokument ist drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig und wird anschließend um drei Monate verlängert, bis über den Antrag befunden worden ist.

In Abweichung von Absatz 1 reichen die in Artikel 69*undecies* Nr. 2 erwähnten Personen ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung des Orts, an dem sie arbeiten, ein.

§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung müssen die in Artikel 69*undecies* Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen, die bereits im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung, einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, eines gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer gültigen Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines gültigen Dokuments für Grenzgänger sind, folgende Dokumente vorlegen:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder, für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, des gültigen Personalausweises des Betroffenen,
2. je nach Fall eine Kopie seiner gültigen Anmeldebescheinigung, einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, eines gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer gültigen Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder ihrer gültigen Anlage 15 für Grenzgänger,
3. einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 47/5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betroffene älter als achtzehn Jahre ist.

§ 3 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung müssen die in Artikel 69*undecies* Nr. 1 und 2 erwähnten Personen, die vor Ende des Übergangszeitraums nicht im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung, eines gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts oder eines gültigen Dokuments für Grenzgänger sind, folgende Dokumente vorlegen:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder, für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, des gültigen Personalausweises des Betroffenen,
2. einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 47/5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betroffene älter als achtzehn Jahre ist,
3. je nach Fall den Nachweis der Eigenschaft, in der er im Einklang mit dem Unionsrecht und vor Ende des Übergangszeitraums sein Aufenthaltsrecht oder sein Recht als Grenzgänger ausgeübt hat, wie in Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 5 vorgesehen, oder, wenn es nicht möglich

ist, die in Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Nachweise zu erbringen, jeden anderen Nachweis, dass er eines dieser Rechte ausgeübt hat;

4. für Grenzgänger den Nachweis, dass sie vor Ende des Übergangszeitraums die britische Staatsangehörigkeit besaßen.

§ 4 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung müssen die in Artikel 69*undecies* Nr. 3 bis 6 erwähnten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder einer gültigen Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, folgende Dokumente vorlegen:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder des gültigen Personalausweises des Betroffenen,

2. einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 47/5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betreffende älter als achtzehn Jahre ist,

3. offizielle Dokumente oder andere Nachweise, mit denen das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft gemäß Artikel 44 gültig nachgewiesen werden kann,

4. jegliche Unterlagen, mit denen gültig nachgewiesen werden kann, dass sie die in Artikel 40*bis* § 2 und § 4 oder 47/3 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, die auf sie anwendbar sind, erfüllen,

5. eine Kopie der gültigen Anmeldebescheinigung, des gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, der gültigen Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder der gültigen Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens des Familienangehörigen, dem sie nachziehen möchten.

Die in Artikel 69*undecies* Nr. 4 und 5 erwähnten Personen weisen zudem nach, dass das Verwandtschaftsverhältnis bereits vor Ende des Übergangszeitraums bestanden hat.

Die in Artikel 69*undecies* Nr. 6 erwähnten Personen weisen überdies nach, dass sie vor Ende des Übergangszeitraums eine dauerhafte Beziehung mit einem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens hatten, die auch danach weiter besteht.

§ 5 - Sobald der Antrag vollständig ist, leitet der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter, es sei denn, das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr wird dem Begünstigten des Austrittsabkommens gemäß § 6 sofort gewährt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Antrag immer dem Minister oder seinem Beauftragten zugeschickt, wenn der Antrag außerhalb der in Artikel 47/5 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden ist oder wenn der Antrag von einer Person eingereicht wird, die ihr Aufenthaltsrecht oder ihr Recht als Grenzgänger als privilegierte Person unter der Zuständigkeit der Direktion Protokoll des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten ausgeübt hat.



§ 6 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter gewährt den in § 2 erwähnten Personen, die innerhalb der in Artikel 47/5 § 3 des Gesetzes festgelegten Frist alle erforderlichen Nachweise vorlegen und deren Auszug aus dem Strafregister keine Verurteilung enthält, unverzüglich das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr.

In diesem Fall erhält der Betreffende unverzüglich je nach Fall eine Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens, eine Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder eine Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens, die gemäß dem Muster in Anlage 53, 54 beziehungsweise 55 erstellt wird. Der Begünstigte wird in das Bevölkerungsregister, das Fremdenregister oder, wenn es sich um einen Grenzgänger handelt, das Warteregister eingetragen.

§ 7 - Gewährt der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr, erhält der Betreffende je nach Fall eine Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens, eine Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder eine Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens, die gemäß dem Muster in Anlage 53, 54 beziehungsweise 55 erstellt wird. Der Begünstigte wird in das Bevölkerungsregister, das Fremdenregister oder, wenn es sich um einen Grenzgänger handelt, das Warteregister eingetragen.

Gewährt der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr nicht, lehnt er den Antrag ab und weist gegebenenfalls den Betreffenden an, das Staatsgebiet zu verlassen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert beide Beschlüsse durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59.

§ 8 - In § 2 erwähnte Personen geben bei Erhalt ihrer Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens, ihrer Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder ihrer Karte für kleinen Grenzverkehr je nach Fall ihre Anmeldebescheinigung, ihre gültige Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ihr gültiges Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, ihre Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder ihre Anlage 15 für Grenzgänger an die Gemeindeverwaltung zurück.

§ 9 - Legt der Betreffende nicht alle erforderlichen Nachweise innerhalb der in Artikel 47/5 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Frist oder innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens, je nachdem, was später eintrifft, vor, lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens ab und weist ihn gegebenenfalls durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59 an, das Staatsgebiet zu verlassen.

In diesem Fall wird der Aufenthalt der in § 2 erwähnten Personen beendet.

Legt der Betreffende die erforderlichen Dokumente innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist vor oder hat er die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung seines Antrags vorgelegt, leitet der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter, es sei denn, das Aufenthaltsrecht wird gemäß § 6 sofort gewährt.

§ 10 - Die Kosten für die elektronische Karte dürfen den Betrag für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Art. 69<sup>terdecies</sup> - § 1 - Die gemäß dem Muster in Anlage 55 erstellte Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens ist fünf Jahre gültig.

§ 2 - Die in Artikel 69<sup>undecies</sup> Nr. 2 erwähnten Personen müssen zwischen dem vierzigsten und dem dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum ihrer Karte für kleinen Grenzverkehr bei der Gemeindeverwaltung des Orts, an dem sie arbeiten, erscheinen, um die Erneuerung dieses Dokuments zu beantragen.

§ 3 - Zur Begründung des Antrags auf Erneuerung der Karte für kleinen Grenzverkehr legt der Betreffende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass er weiterhin die Bedingungen für den kleinen Grenzverkehr erfüllt:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder des gültigen Personalausweises des Betreffenden,

2. eine Kopie seiner gültigen Karte für kleinen Grenzverkehr,

3. den Nachweis, dass er in Belgien als Grenzgänger arbeitet, gemäß Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 3, oder, wenn es nicht möglich ist, die in Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Nachweise zu erbringen, jeden anderen Nachweis, dass er sein Recht als Grenzgänger ausgeübt hat.

§ 4 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter gewährt die Erneuerung unverzüglich, wenn alle erforderlichen Nachweise vorgelegt werden und der Grenzgänger als Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig ist.

In diesem Fall erhält der Betreffende unverzüglich eine neue Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 55.

§ 5 - Sobald der Antrag vollständig ist, leitet der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter, es sei denn, die Erneuerung wird dem Begünstigten des Austrittsabkommens gemäß § 4 sofort gewährt.

Gewährt der Minister oder sein Beauftragter die Erneuerung, erhält der Betreffende unverzüglich eine neue Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 55.

§ 6 - Werden nicht alle erforderlichen Nachweise innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Erneuerungsantrags vorgelegt, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag ab und weist gegebenenfalls den Betreffenden durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59 an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Gewährt der Minister oder sein Beauftragter die Erneuerung des Rechts auf kleinen Grenzverkehr nicht, lehnt er den Antrag ab und weist gegebenenfalls den Betreffenden an, das Staatsgebiet zu verlassen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert beide Beschlüsse durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59."

**Art. 4** - In Artikel 111 desselben Königlichen Erlasses werden zwischen den Wörtern "erwähnten Beschluss" und dem Wort "eingereicht" die Wörter "beziehungsweise gegen einen Beschluss, auf den Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwendbar sind," eingefügt.

**Art. 5** - In denselben Erlass wird eine Anlage 53 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 1 beigefügt ist.

**Art. 6** - In denselben Erlass wird eine Anlage 54 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 2 beigefügt ist.

**Art. 7** - In denselben Erlass wird eine Anlage 55 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 3 beigefügt ist.

**Art. 8** - In denselben Erlass wird eine Anlage 56 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 4 beigefügt ist.

**Art. 9** - In denselben Erlass wird eine Anlage 57 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 5 beigefügt ist.

**Art. 10** - Im selben Erlass wird Anlage 22 durch Anlage 6 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 11** - In denselben Erlass wird eine Anlage 58 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 7 beigefügt ist.

**Art. 12** - In denselben Erlass wird eine Anlage 59 eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 8 beigefügt ist.

**Art. 13** - Im selben Erlass wird Anlage 35 durch Anlage 8 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 14** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 15** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 24. Dezember 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

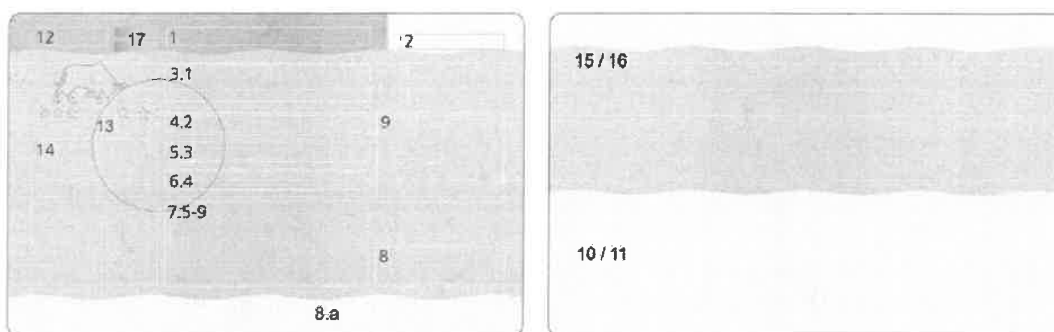


Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 53 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 53**

**AUFENTHALTSKARTE FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |  |
|-------|--|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"  |
| 2     | Nummer des Dokuments   |
| 3.1   | Name und Vorname(n)  |
| 4.2   | Ablaufdatum  |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeit  |
| 6.4   | Art des Titels: "M. Artikel 50 EUV"  |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters   |
| 8     | Unterschrift des Inhabers  |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens   |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil   |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"   |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen  |
| 14    | Lichtbild  |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - Bemerkungen: (Artikel 18 Absatz 1 Abkommen) - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt: (unbeschränkt) |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip  |

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 1 beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

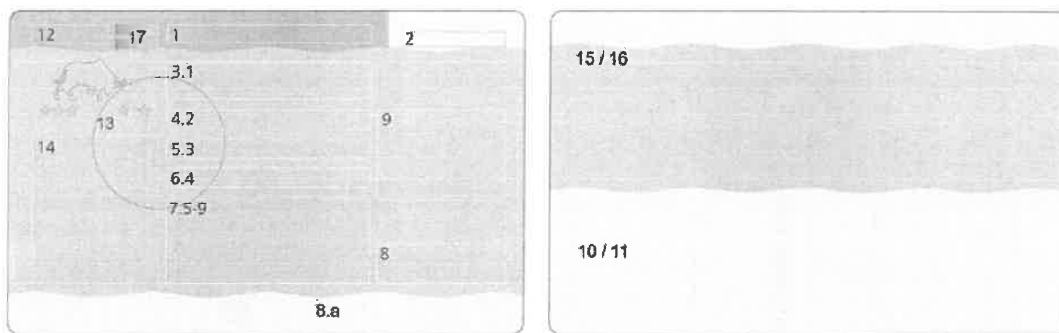
Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 54 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 54**

**DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |  |
|-------|--|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"  |
| 2     | Nummer des Dokuments   |
| 3.1   | Name und Vorname(n)  |
| 4.2   | Ablaufdatum  |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeit  |
| 6.4   | Art des Titels: "M. Artikel 50 EUV"  |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters   |
| 8     | Unterschrift des Inhabers  |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens   |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil   |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"   |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen  |
| 14    | Foto   |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - Bemerkungen: (Artikel 18 Absatz 1 Abkommen - Daueraufenthalt) - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt: (unbeschränkt) |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip  |

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

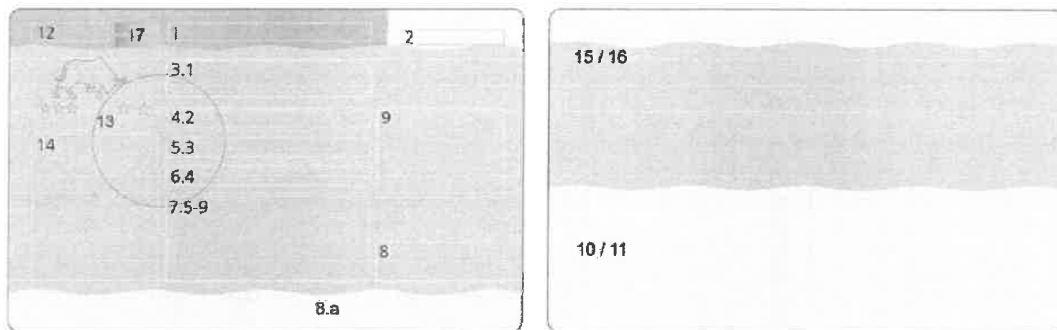
Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 55 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 55**

**KARTE FÜR KLEINEN GRENZVERKEHR FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |  |
|-------|--|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Kleiner Grenzverkehr"  |
| 2     | Nummer des Dokuments   |
| 3,1   | Name und Vorname(n)  |
| 4,2   | Ablaufdatum  |
| 5,3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeit  |
| 6,4   | Art des Titels: "N. Artikel 50 EUV - Grenzgänger"  |
| 7,5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters   |
| 8     | Unterschrift des Inhabers  |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens   |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil   |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"   |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen  |
| 14    | Lichtbild  |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehäfteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt: (unbeschränkt) |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip  |

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 56 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 56**

KÖNIGREICH BELGIEN  
 PROVINZ:  
 GEMEINDE:  
 AKZ.:

**BESCHEINIGUNG FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS - AUFENTHALT**

*Ausgestellt in Anwendung von Artikel 69duodecies § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.*

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geboren in: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft in:<sup>(1)</sup> \_\_\_\_\_

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen<sup>(2)</sup>: \_\_\_\_\_

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens einzureichen.

Vorliegende Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betroffenen.

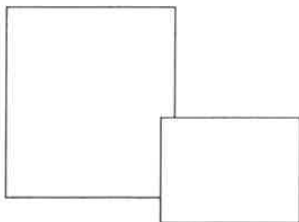
Arbeitsmarkt: UNBESCHRÄNKT

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.**

Ausgestellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

In Erwartung eines Beschlusses des Ausländeramts darf der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens auf dem Staatsgebiet des Königreichs verbleiben.

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt bis zum .....

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

Die vorerwähnte Person wird darüber informiert:

- dass Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum .....	Bis zum .....
Ausgestellt in ..... am .....	Ausgestellt in ..... am .....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Stempel	Stempel

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum .....	Bis zum .....
Ausgestellt in ..... am .....	Ausgestellt in ..... am .....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Stempel	Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 4 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI



Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 57 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 57**

KÖNIGREICH BELGIEN  
 PROVINZ:  
 GEMEINDE:  
 AKZ.:

**BESCHEINIGUNG FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS - KLEINER GRENZVERKEHR**

*Ausgestellt in Anwendung der Artikel 69duodecies und 69terdecies des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.*

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geboren in: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft in:<sup>(1)</sup> \_\_\_\_\_

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens - Grenzgänger einzureichen.

Vorliegende Bescheinigung deckt vorläufig die in Artikel 14 des Austrittsabkommens erwähnten Rechte.

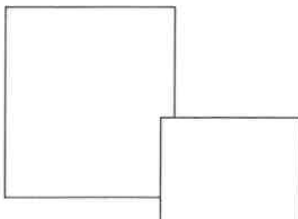
Arbeitsmarkt: UNBESCHRÄNKT

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.**

Ausgestellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



-----  
<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Vom Inhaber des vorliegenden gültigen Dokuments wird gemäß Artikel 14 des Austrittsabkommens weder ein Ausreisevisum noch ein Einreisevisum noch eine gleichwertige Formalität verlangt.

Vorliegende Bescheinigung deckt vorstehende Rechte bis zum .....

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

Die vorerwähnte Person wird darüber informiert:

- dass Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum .....	Bis zum .....
Ausgestellt in ..... am .....	Ausgestellt in ..... am .....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Stempel	Stempel

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum .....	Bis zum .....
Ausgestellt in ..... am .....	Ausgestellt in ..... am .....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Stempel	Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 5 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 22 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 22**

Königreich Belgien  
 Provinz:  
 Bezirk:  
 Gemeinde:  
 Akz.:

**ANTRAG AUF DAUERAUFENTHALT**

Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen und Begünstigten des Austrittsabkommens gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 / 56 / 69*duodecies* § 1 Absatz 1<sup>(1)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorbehalten.

Der/Die Unterzeichnete ..... (Name und Vornamen),  
 geboren in ..... am .....,  
 ..... Staatsangehörigkeit,  
 wohnhaft in .....,  
 beantragt das Recht auf Daueraufenthalt.

Gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 oder 1*quinquies* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 hält sich der/die Betreffende seit dem ..... rechtmäßig im Königreich auf.

Zur Untermauerung des Antrags hat der/die Betreffende folgende Dokumente vorgelegt:

.....  
 .....  
 .....

Der Beschluss in Bezug auf vorliegenden Antrag wird binnen fünf Monaten gefasst.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ..... am .....

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

STEMPEL

.....  
<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 6 beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
 A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
 S. MAHDI

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 58 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 58**

KÖNIGREICH BELGIEN  
 GEMEINDE:  
 AKZ.:

**ANTRAG AUF ERLANGUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES BEGÜNSTIGTEN DES  
 AUSTRITTSABKOMMENS**

Eingereicht in Anwendung von Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 69*duodecies* oder 69*terdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name: .....  
 Vorname: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Kommend von: ..... (2)  
 Laut eigenen Angaben wohnhaft: .....

Der/Die Betreffende ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens oder auf Erneuerung dieser Rechtsstellung zu stellen als:<sup>(3)</sup>

- Inhaber eines gültigen Aufenthaltsrechts als Unionsbürger oder als Familienangehöriger eines Unionsbürgers
- Inhaber einer gültigen Anlage 15 als Grenzgänger
- Arbeitssuchender
- Lohnempfänger
- Selbständiger
- Inhaber genügender Existenzmittel
- Student
- Grenzgänger
- Ehepartner von ..... (4)
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, von: ..... (4)
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft von ..... (4)
- Verwandter in absteigender Linie von: ..... (4)
- Verwandter in aufsteigender Linie von: ..... (4)
- Vater oder Mutter (eines minderjährigen Bürgers des Vereinigten Königreichs) von: ..... (4)
- anderer Familienangehöriger - Partner im Rahmen einer dauerhaften Beziehung von: ..... (4)
- anderer Familienangehöriger - zu Lasten des Haushalts oder dem Haushalt angehörend von: ..... (4)
- anderer Familienangehöriger (krank) von: ..... (4)

Beantragte Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens: Aufenthaltsrechtsstellung, Daueraufenthaltsrechtsstellung, Rechtsstellung für kleinen Grenzverkehr.<sup>(1)</sup>

Die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens wurde anhand folgender Dokumente nachgewiesen: .....

Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt: .....

Der/Die Betreffende wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens ..... (Datum), folgende Dokumente vorzulegen: .....

Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 69*duodecies* § 6 oder 69*terdecies* § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 gewährt der Bürgermeister die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens.

Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 69*duodecies* § 5 oder 69*terdecies* § 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wird der Antrag dem Ausländeramt übermittelt.

Vorliegender Antrag wurde in drei Ausfertigungen erstellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

....., den .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

-----  
<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Letzte Adresse im Ausland vollständig und korrekt angeben.

<sup>(3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>(4)</sup> Name, Vornamen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der Person angeben, die das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, sowie ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen (sofern sie über eine solche Nummer verfügt).

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI



Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 59 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 59**

KÖNIGREICH BELGIEN  
GEMEINDE:  
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES BEGÜNSTIGTEN DES AUSTRITTSABKOMMENS MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN<sup>(1)</sup>**

In Ausführung von Artikel 69<sup>duodecies</sup> § 7 Absatz 2 / 69<sup>duodecies</sup> § 9 Absatz 1 / 69<sup>terdecies</sup> § 6<sup>(2)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens oder auf Erneuerung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens, beantragt am ..... von:

Name: .....  
Vorname(n): .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Erkennungsnummer des Nationalregisters:<sup>(3)</sup> .....  
Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft in: .....

mit der folgenden Begründung verweigert:<sup>(4)</sup>

- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen für das Aufenthaltsrecht als Begünstigter des Austrittsabkommens oder für das Recht auf kleinen Grenzverkehr als Begünstigter des Austrittsabkommens oder auf Erneuerung dieses Rechts erfüllt.<sup>(1)</sup>
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Begünstigter des Austrittsabkommens das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen oder um als Begünstigter des Austrittsabkommens das Recht auf kleinen Grenzverkehr oder die Erneuerung dieses Rechts in Anspruch zu nehmen: .....
- Das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr als Begünstigter des Austrittsabkommens oder die Erneuerung dieses Rechts wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit verweigert. Persönliche Verhaltensweise des/der Betreffenden, aufgrund dessen sein/ihr Aufenthalt oder sein/ihr Recht auf kleinen Grenzverkehr aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerwünscht ist: .....
- Das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr als Begünstigter des Austrittsabkommens oder die Erneuerung dieses Rechts wird aus Gründen der Volksgesundheit verweigert: .....

Der/Die Betreffende wird angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen ..... Tagen zu verlassen.<sup>(1)</sup>

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ..... am .....

Stempel

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter<sup>(1)</sup>

Der Minister .....<sup>(5)</sup> oder sein Beauftragter

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

<sup>(4)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>(5)</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete .....<sup>(1)</sup>

Herrn/Frau .....  
 geboren in ..... am .....  
 auf Antrag des Ministers .....<sup>(2)</sup>  
 des Beauftragten des Ministers .....

den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens verweigert wird mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.<sup>(2)</sup>  
 Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen in 1030 Brüssel, Rue Gaucheret / Gaucheretstraat 92-94, eingereicht.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Austrittsabkommens wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers

Unterschrift der Behörde

.....  
<sup>(1)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
 A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
 S. MAHDI

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

*Anlage 35 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

**ANLAGE 35**

KÖNIGREICH BELGIEN  
PROVINZ:  
GEMEINDE:  
AKZ.:

**BESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT**  
(VORDERSEITE)

*Ausgestellt in Anwendung von Artikel 111 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.*

Name: Vorname(n):  
Geburtsdatum: Geburtsort:  
Staatsangehörigkeit:  
wohnhaf in:  
Erkennungsnummer des Nationalregisters:

hat beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren oder eine Nichtigkeitsklage gegen einen in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Beschluss oder gegen einen Beschluss, auf den Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwendbar sind, eingereicht.

Dem/Der Betreffenden ist der Aufenthalt weder gestattet noch erlaubt, er/sie darf aber im Königreich verbleiben, bis der Rat für Ausländerstreitsachen einen Beschluss gefasst hat.

Vorliegendes Dokument ist gültig bis zum: .....

Arbeitsmarkt:<sup>(1)</sup>           unbeschränkt  
                                  beschränkt  
                                  nein

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

-----  
<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

**BESONDERES AUFENTHALTSdokUMENT**  
(RÜCKSEITE)

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden besonderen Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum ..... ....., den ..... Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Stempel	Bis zum ..... ....., den ..... Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Stempel
Bis zum ..... ....., den ..... Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Stempel	Bis zum ..... ....., den ..... Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Stempel
Bis zum ..... ....., den ..... Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Stempel	Bis zum ..... ....., den ..... Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
S. MAHDI